

T U R N H A L L E N - O R D N U N G

Die Turnhalle dient der Gesunderhaltung und der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung. Jugendlichen und Erwachsenen werden Halle und Geräte zur schonenden Behandlung übergeben.

1.

Alle Benutzer der Turnhalle haben auf gründliche Sauberhaltung der Halle, insbesondere des Fußbodens, zu achten. Vor Betreten der Umkleide- und Nebenräume ist das Schuhzeug sorgfältig zu säubern. Die Turnhalle darf nur in Turnschuhen mit farbloser Sohle oder barfuß betreten werden. Während der Übungsstunden ist zweckentsprechende Turnkleidung zu tragen. Für gute Lüftung der Halle ist zu sorgen.

Die Turnhalle dient dem Turn- u. Spielbetrieb. Fußballtraining ist in der Halle nur mit Plastikball gestattet.

2.

Das Rauchen und das Trinken von Alkohol ist in den Räumen des Turnhallengebäudes untersagt.

3.

Die benutzten Geräte müssen schonend behandelt und nach Gebrauch wieder an den Standort zurückgebracht werden. Reckstangen dürfen nicht in den Recksäulen verbleiben. Matten und kleinere Geräte müssen getragen werden. Eisenbarren sind nur mit dem Barrenwagen zu bewegen. Auf sorgfältigen Auf- und Abbau der Steckgeräte (Hülsenreck und Steckkarren) ist besonders zu achten. Das Verknoten der Klettertaue ist zu vermeiden. Schadhafte Turngeräte sind sofort kenntlich zu machen und nicht mehr zu benutzen. Entsprechende Mitteilung ist dem Hauswart zu machen. Wer Geräte oder Einrichtungen mutwillig oder durch unsachgemäße Benutzung beschädigt, wird für den Schaden haftbar gemacht.

Geräte dürfen ohne Genehmigung des Schulleiters und der Gemeinde nicht aus der Halle entfernt werden.

4.

Vereine dürfen die Halle nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung benutzen. Die zugewiesenen Turnzeiten sind genau einzuhalten. Vor und nach dem Turnen ist der unnötige Aufenthalt sowie jegliches Lärmen auf dem Schul- und Turnhallengelände zu vermeiden. Spätestens um 22 Uhr müssen Halle und Garderoben geräumt sein.

5.

Die Halle darf nur benutzt werden, wenn ein verantwortlicher Leiter anwesend ist. Dieser hat sich von dem ordnungsmäßigen Zustand der Turngeräte, insbesondere von der Sicherheit der schwingenden Geräte, zu überzeugen. Er ist für die Aufsicht und Einhaltung der Turnhallenordnung verantwortlich. Der Leiter hat als letzter die Turnhalle zu verlassen.

Er hat den Schlüssel persönlich vom Hauswart entgegenzunehmen und ihn nach Schluß der Übungsstunde wieder abzugeben. Außerdem hat er die Eintragung in das Benutzungsbuch vorzunehmen.

6.

Den Anordnungen der Schulleitung, des Hauswarts und des Vertreters des Hauswarts ist Folge zu leisten.

7.

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder Besuchern aus der Benutzung der Turnhalle erwachsen.

8.

Verstöße gegen diese Anordnungen haben die Einziehung der Erlaubnis für die Hallenbenutzung zur Folge.

Büdelsdorf, den 15.12.1986

Der Bürgermeister



(Schütt)